



Amtsblatt

Nr. 12/2024

03. Mai 2024

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	96
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2024	104

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1310

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde Lünen

Lünen

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus der Stadt Lünen
Bürgerbüro und Wahlen
Raum 105, 106 oder 107 in der 1. Etage
(barrierefrei)
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis zum 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Lünen, Bürgerbüro und Wahlen, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 105 bis 110, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Unna durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für das Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW), hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	377.477.570 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	376.732.960 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	358.607.340 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	357.426.080 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.890.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	91.634.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	68.644.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

58.744.090 EUR

festgesetzt, von denen 11.800.000 EUR
auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen entfallen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf 30.049.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan soll eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung**
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 760 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 490 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8

Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Die Pflicht, eine Nachtragssatzung zu erlassen besteht bei Überschreitung der Wertegrenzen, die wie folgt festgelegt werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GO NRW (3. NKFWG NRW) gilt ein Jahresfehlbetrag von 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO NRW (3. NKFWG NRW) gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreiten; bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (3. NKFWG NRW) gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 €.

Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. §§ 9 f. der Haushaltssatzung der Stadt Lünen unterliegen.

§ 9

Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 KomHVO NRW die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Dezernate mit Ausnahme:

1. der Verfügungsmittel gem. § 14 KomHVO
2. der Personal-, Versorgungsaufwendungen
3. die von der ZGL erhobenen Mieten und Betriebskosten
4. die Mieten und Geschäftsaufwendungen des internen Services
5. der Abschreibungen
6. der Versicherungen
7. der internen Leistungsverrechnung

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht spezielle Haushaltsvermerke bestehen. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

- Die jeweiligen Dezernate. Die Stabsstellen und übergeordneten Einheiten werden dem Budget des Dezernats I zugeordnet.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Von der ZGL erhobene Mieten und Betriebskosten
- Mieten und Geschäftsaufwendungen des internen Services
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Interne Leistungsverrechnungen

§ 10

Haushaltsvermerke

1. Innerhalb der Budgets können zur Ausschärfung der Mittelbewirtschaftung Aufwendungen und Erträge zu Deckungskreisen verbunden und zur echten und unechten Deckungsfähigkeit bestimmt werden. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

2. Aufwendungen und Erträge, die zur Umsetzung von Projekten zwischen mehreren Dezernaten dienen, können zu einem Deckungskreis verbunden und zur echten und unechten Deckungsfähigkeit bestimmt werden. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
3. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
4. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Dezernates werden gem. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.
5. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
6. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen

Gem. § 83 Abs. 1 S. 1 GO NRW (3. NKFVG NRW) sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW (3. NKFVG NRW), wenn außerdem der zulässige Gesamtbetrag nach § 3 der Haushaltssatzung nicht überschritten wird.

Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung nicht möglich ist, weil ein dringendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgabe besteht. Eine zeitliche Verschiebung muss entweder unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein.

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie bis zu einer Höhe von 150.000 € bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Erheblichkeitsgrenzen). Der Rat wird über diese Entscheidungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW (3. NKFVG NRW) in Kenntnis gesetzt.

2. Im Übrigen bedürfen die Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die die jeweilige Erheblichkeitsgrenze überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW (3. NKFVG NRW) sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
 - a) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - b) die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - c) die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
 - d) die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.
4. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW (3. NKFVG NRW). Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

§ 12

Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 13

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Wertigkeit nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Wertigkeit in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Diese Vermerke werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 04.04.2024 angezeigt worden.

Die nach § 84 Abs. 2 GO NRW (3. NKFVG NRW) erforderliche Genehmigung des Verlustvortrages in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 ist vom Kreis Unna mit Verfügung vom 26.04.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus, im Raum 805, 8. Etage, öffentlich aus und ist unter der Adresse „<https://www.luenen.de/de/rathaus/finanzen/haushalt/>“ im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

L ü n e n, den 02.05.2024

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Bürgermeister